

Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

neuen Karte ist wesentlich eine kartographische Arbeit, eine Kompositionsaufgabe, die mit hohem Verständnis durchgeführt werden muss, mit klarer Einsicht in das Wesen der Bodenformen nach ihrer Entstehung und in ihrem Habitus und mit der künstlerischen Fähigkeit, das im Geiste Gesehene im graphischen Bilde zu gestalten. Die Schaffung der nötigen Vorlagen oder Originale kann also nicht bloss eine mechanisch-zeichnerische Funktion sein. Ein geographisch und topographisch geschulter Geist, der den Mut hat, unwesentliches auszuschneiden, muss sichten und zusammenfügen, die Bausteine zusammentragen und daraus den neuen Bau in seiner Eigenart aufführen, als eine neue Schöpfung, einheitlich im Gründungsgedanken und in der Ausführung. Dazu ist notwendig, dass in den berufenen Köpfen sich das Bild gestalte und aus dieser Vorstellung ein Programm erwachse, das der ganzen Arbeit die Wegleitung, aber auch die Garantie gibt, dass das Werk innerlich gesund und einheitlich auswachse, die volle Frucht aus einem starken Keim, eine Schöpfung aus sich heraus.

Genauigkeit einer Handbussole.

Prof. Dr. Löschner in Brunn hat eine Freihandbussole konstruiert, welche bei flüchtigen Aufnahmen gute Dienste leisten kann. Das Instrument besteht aus einer 9 cm langen Magnetnadel, welche einen aus Aluminium bestehenden Gradring trägt, einer Libelle, senkrecht zur Visur in der Kompassbüchse, einem Diopter und einem Spiegel mit Ablesemarke. Wird nach einem Objekte visiert, so wird vom Okular aus im Spiegel das Einspielen der Libelle beobachtet und zugleich der Streichwinkel der Visur abgelesen.

Prof. Löschner hat über die Genauigkeit dieses einfachen Instrumentes Versuche angestellt, welche aus 41 Winkelmessungen den mittleren Fehler einer Winkelmessung zu

$$m = \pm 1^{\circ} 12'$$

den mittleren Fehler einer Richtung zu

$$r = 0^{\circ} 51'$$

ergeben.

Diese Genauigkeit wird bei flüchtigen Aufnahmen, Croquis, Rekognoszierungen etc., oft ausreichen.

Das Instrument wird durch das mathematisch-mechanische Institut R. & A. Rost in Wien hergestellt.

Examenalter der Geometer.

Das Examenalter der schweiz. Geometer scheint etwas höher zu sein als dasjenige der preussischen Landmesser. Eine Zusammenstellung, bei welcher beidseitig die vorkommenden Ausnahmefälle ausgeschieden wurden, ergab für die preussischen Landmesser im Jahre 1911 ein Prüfungsalter von 23,8, für die schweizerischen Geometer von 24,5 Jahren. Das höhere Alter der schweizerischen Geometer erklärt sich durch die längere praktische Ausbildung, welche dieselben für notwendig erachten, sodann fällt aber auch in Betracht der Militärdienst der preussischen Landmesser. Zählen wir dieselben den Einjährig-Freiwilligen zu, so reduziert sich ihre Ausbildungszeit gegenüber den Schweizer Geometern, für die man ein halbes Jahr für den Militärdienst in Anrechnung bringen kann, um ein weiteres halbes Jahr, sodass sich die Differenz mit Berücksichtigung des Militärdienstes auf 1,2 Jahre stellt.

Katastervermessung Mörschwil.

Die „Taxationskommission des Ostschweiz. Geometervereins“ hat obige Arbeiten taxiert, und es gelangen deren Resultate umgehend zum Versand. Nichtmitglieder können dieselben gegen Bezahlung von Fr. 3.— beim Kassier, Herrn Grundbuchgeometer H. Grob in Arbon, beziehen.

St. Gallen, den 11. April 1912.

Für die Taxationskommission des O. G. V.:
A. Kreis.

Als neues Mitglied begrüßen wir:

Blatter Ernst, Unterseen-Interlaken.

Adressänderung:

Gastpar Friedr., Nordstr. 144, Zürich IV.

Rectification.

N^o 3 du Journal, page 73, 3^{me} ligne: lire point d'intersection UV' et non N'.
